

sie jenen jetzt in allen Fällen, während sie früher wohl nur wie in der *Lex Burgundionum* eintrat, wenn die Busse nicht gezahlt werden konnte. Die Annahme eines älteren abweichenden Gesetzes über dieselbe Sache und die Spuren der justinianischen Gesetzgebung nöthigen uns, unsere *Antiqua* auf *Leovigild* zurückzuführen.

---

III, 3, 2. — Nach dieser *Antiqua* tritt eine Verschärfung der Strafe ein, wenn die Eltern dem Räuber die Geraubte mit Gewalt abnehmen, (*'Si parentes mulierem vel puellam raptam excusserint'*, in der Ueberschrift: *'Si a potestate raptoris puellam parentes eripere potuerint'*). Die gewaltsame Zurückführung setzt wohl voraus, dass eine gutwillige Auslieferung auf Erfordern der Eltern verweigert ist. In diesem Falle soll der Räuber stets den Eltern übergeben werden und zwar nicht zur Knechtschaft, sondern zur beliebigen Behandlung und Bestrafung. Die folgende Bestimmung, welche besagt, dass, wenn die Geraubte sich mit dem Räuber, dem sie gewaltsam abgenommen ist, wieder verbindet, beide dem Tode verfallen sein sollen (*ambo morti tradantur*) zeigt deutlich, dass bei der Uebergabe des Räubers die Tötung nicht nur möglich war, sondern als das Regelmässige vorausgesetzt wurde. Die Quelle dieses Gesetzes ist im *Cod. Theod.* IX, 24, 1 zu suchen.

---

III, 3, 3 wird im Anschluss an III, 3, 5 erörtert.

---

III, 3, 4. — Auch diese *Antiqua* enthält Bestimmungen, die auf römischen Einfluss zurückzuführen und vielleicht ebenfalls in Anlehnung an *Cod. Theod.* IX, 24, 1 entstanden sind. Brüder, welche bei Lebzeiten ihres Vaters den Raub ihrer Schwester begünstigen oder nach dem Tode des Vaters gegen den Willen der Schwester diese einem Frauenräuber in die Hände spielen, werden mit schweren Strafen bedroht, im ersteren Falle mit den Strafen des Frauenräubers mit Ausnahme der Todesstrafe, die freilich nicht in III, 3, 1, aber in III, 3, 2 diesem angedroht war (*excepto mortem damnum, quod de raptoribus est constitutum, excipiant*). Die Strafbestimmungen knüpfen sonst an die von III, 3, 1 an.

Wegen der Bestrafung anderer Beihelfer wird auf ein anderes Gesetz verwiesen: *'Sicut est in alia lege constitutum'*. Da sich das nur auf *Reccessvinds* Gesetz III, 3, 12